

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
über das Wasserschutzgebiet
im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach
(Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim)
für die öffentliche Wasserversorgung
der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstädt (Markt Markt Taschendorf)
durch den Wasserbeschaffungsverband Obersteinbach - Lerchenhöchstädt
Vom 04.03.1997

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstädt (Markt Markt Taschendorf) durch den Wasserbeschaffungsverband Obersteinbach - Lerchenhöchstädt wird im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (I), einer engeren Schutzzone (II) und einer weiteren Schutzzone (III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genauere Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone bzw. die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischer Nutzung</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf Grünland und Ackerland, sofern nicht die Vorschriften des Düngerechtes beachtet werden - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - verboten auf wassergesättigtem, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger	verboten		verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	gmlr. 25.02.03 Ank. 1.1.03 vom 24.01.03 verboten		
1.19 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWs im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten wie Nr. 1.12	
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten für gewerbliche Anlagen	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III.
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

((1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 04.03.1997

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim


Schilling
Landrat





Anlage 1

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstädt (Markt Markt Taschendorf) durch den Wasserbeschaffungsverband Obersteinbach - Lerchenhöchstädt
Vom 04.03.1997

Auszug aus der Topographischen Karte des Bayerischen Landesvermessungsamtes München, Nr. 6329 Bau-
denbach

Neustadt a. d. Aisch, 04.03.1997

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Mein
Adolf Schilling
Landrat



Zeichenerklärung

- W I Fassungsbereich
- W II engere Schutzzone
- W III weitere Schutzzone

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Wasserschutzgebiet Fichtelgrund; Wasserbeschaffungsverband Oberstein- bach-Lerchenhöchstädt; Mkt. Taschendorf - Lkr. Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim			Beilage: 1
			Zeichn.:
Übersichtslageplan			M = 1: 25000
entworfen	19.11.96	<i>Stöbel</i>	Ansbach, 6.12.1996 Wasserwirtschaftsamt <i>Rock</i>
gezeichnet	29.11.96	<i>Wahlebejer</i>	
geprüft	4.12.96	<i>Stöbel</i>	

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter dem Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Az.: 42-642/002-Wh

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstadt (Markt Markt Taschendorf) durch den Wasserbeschaffungsverband Obersteinbach - Lerchenhöchstadt vom 04.03.1997, inkraftgetreten am 22.03.1997

Ins Amtsblatt

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstadt (Markt Markt Taschendorf) durch den Wasserbeschaffungsverband Obersteinbach - Lerchenhöchstadt vom 04.03.1997, inkraftgetreten am 22.03.1997

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245) i. V. m. Art. 35 Abs. 1 Satz 1, 75 Abs. 1 und 85 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), letztmals geändert am 25.05.2003 (GVBl. Nr. 12 vom 30.05.2003 S. 325) folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

In der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet im Markt Markt Taschendorf und in der Gemeinde Münchsteinach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Obersteinbach und Lerchenhöchstadt (Markt Markt Taschendorf) durch den Wasserbeschaffungsverband Obersteinbach - Lerchenhöchstadt vom 04.03.1997, inkraftgetreten am 22.03.1997, wird unter § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 das Verbot „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 15.07.2003

Landratsamt

Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Münchow
Regierungsrat z. A.